



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25/05/2007

SG-Greffe (2007) D/ 203194

Bundesnetzagentur
(BNetzA)
Tulpenfeld 4
D-53113 Bonn
Deutschland

Herrn
Matthias Kurth
Präsident der Bundesnetzagentur
Fax: +49.228.146904

Betreff: Sache DE/2007/0628 – Märkte für nationale und internationale Fixed-To-Mobile-Verbindungen in Deutschland

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG¹: Keine Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kurth !

I. VERFAHREN

Am 27. April 2007 registrierte die Kommission eine Notifizierung der deutschen Regulierungsbehörde "Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen" ("BNetzA") bezüglich der Märkte für nationale und internationale Fixed-To-Mobile-Verbindungen ("FTM-Verbindungen") in Deutschland.

Diese Notifizierung steht in engem Zusammenhang mit zu bereits notifizierten Entscheidungsentwürfen zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten, die an festen

¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ("Rahmenrichtlinie"), ABl. L 108, 24.4.2002, S. 33.

Standorten angeboten werden.² In den früheren Notifizierungen nahm die BNetzA FTM-Verbindungen vom notifizierten Markt aus. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme³ darauf hingewiesen, dass sie nicht überzeugt ist, dass die Ausgrenzung der FTM-Verbindungen von den übrigen Festnetzgesprächen gerechtfertigt ist.⁴ Dementsprechend hat die Kommission die BNetzA gebeten, den Markt für FTM-Verbindungen sobald wie möglich getrennt zu analysieren.

Die Notifizierung betrifft nur die Marktdefinition und die Ermittlung beträchtlicher Marktmacht; die Auferlegung regulatorischer Verpflichtungen wird Gegenstand einer weiteren Notifizierung durch die BNetzA sein.

Das nationale Konsultationsverfahren begann am 20. Dezember 2006 und endete am 2. Februar 2007.⁵ Fristende für das Gemeinschaftskonsultationsverfahren gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie ist der 29. Mai 2007.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmendirktive können nationale Regulierungsbehörden („NRB“) und die Kommission gegenüber der betroffenen Regulierungsbehörde zu notifizierten Maßnahmenentwürfen Stellung nehmen.

II. BESCHREIBUNG DES MASSNAHMENENTWURFS

II.1 MARKTDEFINITION

Die BNetzA definiert zwei getrennte Märkte: nationale FTM-Verbindungen und internationale FTM-Verbindungen.

Entsprechend ihrer in den Sachen DE/2005/0306-0311 notifizierten Marktdefinition unterscheidet die BNetzA bezogen auf diese Märkte nicht zwischen Privat- und Geschäftskunden. Die BNetzA begründet dies damit, dass für Geschäfts- und Privatkunden die gleichen Dienste genutzt werden, sodass eine Differenzierung praktisch unmöglich und wirtschaftlich nicht angemessen sei. Ebenfalls ähnlich der vorherigen Notifizierung nimmt die BNetzA von der Marktdefinition solche Dienstleistungen aus, die ausschließlich für sehr große Geschäftskunden erbracht werden und die einen jährlichen Vertragwert von mehr als 1 Million EURO haben.⁶

² Notifizierung DE/2005/0306-0311.

³ Entscheidung vom 21. Dezember 2005, SG-Greffe (2005) D/270601.

⁴ Die Kommission führte an, dass Fixed-To-Fixed- ("FTF") und Fixed-To-Mobile-Verbindungen grundsätzlich als Bündel angeboten werden. FTF-Verbindungen ohne FTM-Verbindungen zu regulieren, ist daher möglicherweise nur teilweise effektiv.

⁵ In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ("Rahmenrichtlinie"), ABl. Nr. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁶ Aus der von ihr durchgeführten Analyse der relevanten Verträge schloss die BNetzA, dass die Austauschbarkeit zwischen diesen Dienstleistungen und normalen Telefondienstleistungen begrenzt ist. Die BNetzA geht außerdem davon aus, dass die Wettbewerbsbedingungen für diese Dienste anders sind, z.B. werden solche Verträge durch Ausschreibungen von Kunden mit erheblicher Kaufkraft vergeben und andere Anbieter liefern erfolgreich ähnliche Dienste, was dafür sprechen könnte, dass die Marktmacht der DT auf diesem Markt geringer ist.

Die beiden Märkte beinhalten Verbindungen mittels Betreiberauswahl/Betreibervorauswahl ebenso wie Internet-Protokoll-Telefonie (voice over internet protocol, "VoIP").

BNetzA stellt fest, dass sich die relevanten geographischen Märkte, die von der Notifizierung erfasst werden, auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstrecken.

Diese Marktdefinition ergänzt die zuvor definierten Märkte und entspricht, zusammen mit diesen, der Empfehlung.⁷

II.2 ERMITTLUNG BETRÄCHTLICHER MARKTMACHT

Die Ermittlung der beträchtlichen Marktmacht ist von der BNetzA auf der Grundlage der Marktanteile, leichtem oder bevorzugtem Zugang zu Kapital, Marktzugang und Zutrittsschranken sowie ausgleichender Kaufkraft durchgeführt worden.

Auf dem Markt für FTM-Verbindungen behält die Deutsche Telekom AG (DT) einen hohen Marktanteil zwischen [...] %⁸ mit nur leicht sinkender Tendenz 2004 und 2005. Die Marktanteile deuten, zusammen mit anderen Kriterien wie dem bevorzugten Zugang zu finanziellen Ressourcen, einem entwickeltem Kundenstamm und Vertriebsnetzwerk sowie fehlender ausgleichender Kaufkraft, darauf hin, dass die DT auf dem Markt für nationale FTM-Verbindungen beträchtliche Marktmacht hat.

Auf dem Markt für internationale FTM-Verbindungen geht die BNetzA von einem effektiven Wettbewerb aus. Die DT hat zwar einen Marktanteil von [...] %⁹, der Verlust von Marktanteilen ist jedoch größer als auf dem nationalen Markt, und es gibt relativ starke Konkurrenten (auf die beiden stärksten Konkurrenten entfallen[...] % des Marktes). Darüber hinaus gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen dem nationalen und dem internationalen Markt, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Zusatzleistungen, Marketing und Bandbreite an Dienstleistungen für Endkunden. Aufgrund dieser Unterschiede befindet sich die DT in Bezug auf die Bereitstellung von Anrufdienstleistungen in internationale Mobilfunknetze tendenziell in der gleichen Situation wie die anderen Betreiber, die sich auf dem Markt befinden.

III. KEINE STELLUNGNAHME

Die Kommission hat die Notifizierung untersucht und gibt keine Stellungnahme¹⁰ ab.

⁷ Märkte 3–6 der Empfehlung 2003/311/EG der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Rahmenrichtlinie für eine Vorabregulierung in Betracht kommen ("Empfehlung"), ABl. Nr. L 114 vom 8.5.2003, S. 45.

⁸ Die BNetzA verwendet "angepasste" Marktanteile, um Anbieter einzubeziehen, die bei der Erhebung der Marktdaten nicht notwendigerweise einbezogen waren, jedoch ebenfalls auf dem relevanten Markt Dienste anbieten; diese Dienste belaufen sich unter Umständen auf bis zu [...] % des Marktes. Derartige Anpassungen führen tendenziell dazu, dass sich der Marktanteil der DT verringert. Dennoch belief sich der Anteil der DT [...] % im Jahre 2004 und [...] % im Jahre 2005 (gemessen am Wert) bzw. [...] % im Jahre 2004 und [...] % im Jahre 2005 (gemessen am Volumen).

⁹ Die DT hat [...] % im Jahre 2004 und [...] % im Jahre 2005 (gemessen am Wert) bzw. [...] % im Jahre 2004 und [...] % im Jahre 2005 (gemessen am Volumen).

¹⁰ Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie.

Gemäß Artikel 7 Abs. 5 der Rahmenrichtlinie kann die BNetzA den sich daraus ergebenden Maßnahmenentwurf annehmen. Sollte dies geschehen, wird sie aufgefordert, die Maßnahme der Kommission zu übermitteln.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser spezifischen Notifizierung präjudiziert in keiner Weise ihre Auffassung, die sie hinsichtlich anderer notifizierter Maßnahmenentwürfe haben wird.

Gemäß Punkt 12 der Empfehlung 2003/561/EG¹¹ wird die Kommission dieses Dokument auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie sind aufgefordert, der Kommission¹² innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt dieser Stellungnahme mitzuteilen, ob Sie aufgrund gemeinschaftlicher und nationaler Regeln zur Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr der Auffassung sind, dass dieses Dokument vertrauliche Informationen enthält, die Sie vor einer solchen Veröffentlichung gestrichen haben möchten. In Ihrem Antrag sollten Sie die Gründe dafür angeben.

Hochachtungsvoll,
Für die Kommission
Philip Lowe
Generaldirektor

¹¹ Empfehlung 2003/561/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG ("Verfahrensempfehlung"), ABl. Nr. L 190 vom 30.7.2003, S. 13.

¹² Ihre Anfrage sollte entweder per E-mail gesendet werden an INFSO-COMP-ARTICLE7@ec.europa.eu oder per Fax: + 32.2.298.87.82.